

STATUTEN

Freiburgischer Verband für Sport (FVS)

KAPITEL I. Allgemeines

Name	Artikel 1: Am 25. Januar 1985 wurde unter dem Namen "Freiburgischer Verband für Sport", hiernach "FVS" genannt, ein Dachverband für den Freiburger Sport gegründet.
Sitz und Dauer	Art. 2: Der Sitz des FVS, dessen Dauer unbegrenzt ist, ist Freiburg.
Gesetzesgrundlage	Art. 3: ¹ Der FVS wird durch seine Statuten und die Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. ² Er besitzt Rechtspersönlichkeit. ³ Er ist politisch und konfessionell unabhängig. ⁴ Er verfolgt keine lukrativen oder kommerziellen Ziele.
Zweck	Art. 4: Der FVS hat zum Zweck: <ul style="list-style-type: none">- den Sport als Aktivität zu fördern, die sich nach Erziehung, Freizeit und Leistung richtet;- die Ethik des Sports zu verteidigen, indem eine sportliche Mentalität gefördert wird, die Sorge nach einer angemessenen Propaganda, das Verteidigen der Idee des Sports, der Kampf gegen den Missbrauch wie z.B. Gewalt, nicht erlaubten Einfluss auf Leistungen, usw.
Definition des Sports	Art. 5: Unter Sport versteht man jede körperliche Aktivität, gespiegelt von Lebensfreude, unter Aufweisen von Spiel-Charakter, in Bezugnahme von Leistung und mit der Möglichkeit einer verantwortungsvollen Konfrontation mit sich selbst, mit anderen und der Natur.
Vertretung	Art. 6: ¹ Der FVS vertritt und verteidigt die Interessen der Mitglied-Verbände und -Vereine gegenüber zivilen und sportlichen Behörden des Kantons, der Öffentlichkeit und nationaler Institutionen. ² Die Vertretung innerhalb der sportlichen Dachverbände auf nationaler Ebene liegt im exklusiven Verantwortungsbereich der Mitglied-Verbände und -Vereine des FVS.
Mittel und Aufgaben	Art. 7: ¹ Um seine Ziele zu erreichen arbeitet der FVS mit den Verbänden und Vereinen zusammen, die ihm angeschlossen sind, sowie mit Behörden und im Bereich des Sports kompetenten Institutionen.

² Er garantiert die Koordination in den folgenden sportlichen Bereichen:

- Bauten und Ausrüstung;
- Werbung;
- Fördermassnahmen, die durch öffentlich-rechtliche wie auch privatrechtliche Institutionen und Mitglieder des FVS getroffen werden

³ Er kann unterstützend wirken:

- bei der Organisation von aussergewöhnlichen sportlichen Veranstaltungen;
- im Bereich der medizinisch-sportlichen Kontrollen;
- bei der Ausbildung von Kaderleuten;
- mit Beratungen für Verbände, öffentliche oder private Institutionen bei der Projektierung und dem Bau von Sportanlagen;
- bei der Lösung struktureller Probleme für ihm angeschlossene Verbände und Vereine.

⁴ Er fördert:

- die durch die Mitglied-Verbände und -Vereine unternommenen Bemühungen für die Verbreitung des Sports;
- den Wettkampfsport, den Massensport und die Bewegung "Sport für alle".

⁵ Aufgrund eines Mandats des Staatsrates entscheidet und verteilt der FVS die ihm aus dem Sport-Toto zustehenden Gelder.

⁶ Er erarbeitet und definiert ein Konzept für die Entwicklung des Sports im Kanton.

⁷ Er schlichtet oder entscheidet - auf Anfrage - bei Streitfällen zwischen seinen Mitgliedern.

Verantwortlichkeit

Art. 8: Die Organe des FVS und die ihm angeschlossenen Verbände gehen keinerlei persönliche Verpflichtungen ein in Bezug auf die Finanzierung des FVS, welche lediglich durch sein Guthaben garantiert ist.

KAPITEL II. Mitglieder

Zusammensetzung

Art. 9: ¹ der FVS umfasst die Sportverbände des Kantons Freiburg und Sportvereine, welche nicht einem kantonalen Verband angeschlossen sind.

² Der Dachverband dieser Verbände und Vereine muss Mitglied des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) sein.

³ Diese Verbände und Vereine werden in diesen Statuten als Mitglieder bezeichnet.

Aufnahmebedingungen

Art. 10: ¹ Nur die Verbände und Vereine werden aufgenommen, welche:

- a) gemäss ihren Statuten sportliche Ziele verfolgen und deren Dachverband Mitglied des SOV ist;
- b) die Form eines Verbandes im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufweisen;
- c) in der Regel vor mindestens drei Jahren gegründet wurden.

² Die Mitgliedschaft wird verweigert:

- a) für Organisationen, die vornehmlich kommerzielle Ziele verfolgen;
- b) für Interverbände und Arbeitsgemeinschaften;

c) für Organisationen, welche Dienstleistungen anbieten.

³ Falls die gleiche Sportart von mehreren Vereinen praktiziert wird, kann der FVS verlangen, dass sie sich zu einem kantonalen Verband zusammenschliessen. Dieser neu gegründete Verband könnte ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 genannten Wartefrist Mitglied des FVS werden.

Erlangen der
Mitgliedschaft

Art. 11: ¹ Aufnahmegesuche müssen dem Zentralvorstand des FVS schriftlich unterbreitet werden. Ebenfalls beigelegt werden müssen die Statuten des gesuchstellenden Verbandes oder Vereins sowie die Zusammensetzung seines Vorstandes.

² Der Zentralvorstand des FVS unterbreitet die vorgängig geprüften Gesuche der Delegiertenversammlung zur Zustimmung.

³ Ein abgewiesenes Aufnahmegesuch kann erst nach einer Frist von drei Jahren erneuert werden.

Rechte und Pflichten

Art. 12: Die Mitglieder sind gebeten, die Entscheide der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes zu beobachten und dem FVS aktiv beim Erreichen seiner Ziele zu helfen. Die interne Eigenständigkeit der Mitglieder ist garantiert.

Verlust der
Mitgliedschaft

Art. 13: ¹ Ein Mitglied kann aus dem FVS austreten, dies mittels schriftlicher Mitteilung an den Zentralvorstand sechs Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres und unter der Bedingung, dass alle finanziellen Verpflichtungen geregelt sind.

² Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung ein Mitglied ausschliessen, welches sich Verstössen schuldig gemacht hat, wie der absichtlichen oder der fahrlässigen Verletzung der Statuten und Reglemente des FVS, dem Unbeachten von juristisch geltenden Entscheiden des FVS oder eines Schiedsgerichtes, dem Nichterfüllen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FVS, dem Begehen von Handlungen die dem Ansehen oder dem Geist der Zusammenarbeit mit dem FVS schaden. Vor jedem Entscheid muss das betreffende Mitglied angehört werden.

³ Auf Voranzeige des Zentralvorstandes spricht die Delegiertenversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aus, welche die Bedingungen unter Artikel 10 nicht mehr erfüllt.

⁴ Der Status als Mitglied endet mit der Löschung der juristischen Person.

⁵ Das zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat weder Anrecht auf die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen noch auf einen Teil des Vermögens des FVS.

Reglement zur Festle-
gung der Mitgliedschaft

Art. 14: Die Modalitäten zur Regelung der Mitgliedschaft im FVS sind Gegenstand eines vom Zentralvorstand verfassten Reglements.

Ernennung von
Ehrenmitgliedern

Art. 15: Die Delegiertenversammlung kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche dem FVS, der Freiburger Sportbewegung oder dem Sport im Allgemeinen grosse Dienste erwiesen haben.

KAPITEL III. Organe

Organe	<p>Art. 16: Die Organe des FVS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Delegiertenversammlung; b) Der Zentralvorstand; c) Der Exekutivvorstand;¹ d) Die Kommissionen; e) Die Präsidialkonferenz; f) Das Kontrollorgan.
Aufgabenheft	<p>Art. 17: Ein Organigramm und ein Aufgabenheft regeln die Kompetenzen der Organe des FVS im Detail.</p> <p>a) Delegiertenversammlung</p>
Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Kompetenzen	<p>Art. 18:¹ Die Delegiertenversammlung ist das übergeordnete Organ des FVS. Sie setzt sich aus Delegierten der Mitglied-Verbände und –Vereine sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgenden Aufgabenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung; b) Genehmigung der Jahresberichte der verschiedenen Organe; c) Genehmigung der Jahresrechnungen der verschiedenen Organe; d) Finanzielle Entlastung für die Organe des Verbandes; e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge und Bussen; f) Wahl: <ul style="list-style-type: none"> - des Präsidenten, - des Zentralvorstandes, - des Kontrollorganes, g) Entscheid über die Anträge des Zentralvorstandes und der Mitglieder; h) Entscheid über Einsprachen gegenüber Entscheiden des Zentralvorstandes; i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; j) Ernennung von Ehrenmitgliedern; k) Revision der Statuten; l) Auflösung des FVS.
Abstimmungen	<p>Art. 19:¹ Die Wahlen bedürfen dem Absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, und dem relativen Mehr.</p> <p>² Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen dem qualifizierten 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³ Alle übrigen Fälle bedürfen dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>⁴ Der Vorschlag zur geheimen Abstimmung muss zugelassen werden, wenn er von einem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gestützt wird.</p> <p>⁵ Der Zentralvorstand bestimmt die anzuwendende Vorgehensweise für Wahlen und Abstimmungen.</p>
Recht zur Vertretung	<p>Art. 20:¹ Jeder Verein, der nicht an einen Kantonalverband angeschlossen ist, hat Anrecht auf einen Delegierten, welcher eine Stimme erhält.</p> <p>² Jeder Kantonalverband hat entsprechend der Anzahl seiner gemeldeten Mitglieder Anrecht auf folgende Delegiertenstimmen:</p>

¹ Änderungen vom 14. Mai 2003

- bis zu 500 Mitglieder = 1 Delegierter;
 - von 501 bis 1'000 Mitglieder = 2 Delegierte;
 - von 1'001 bis 3'000 Mitglieder = 3 Delegierte;
 - von 3'001 bis 5'000 Mitglieder = 4 Delegierte;
 - mehr als 5'000 Mitglieder = 5 Delegierte.
- Jeder Delegierte erhält zwei Stimmen.

³ Nur die statuarischen Delegierten haben ein Stimmrecht. Ein Delegierter kann nur einen Verband oder Verein repräsentieren. Jeder Delegierte verfügt nur über sein individuelles Stimmrecht.

⁴ Die Zählung der Mitglieder der Verbände und Vereine wird durch ein Anwendungsreglement geregelt.

⁵ Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

⁶ Die Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme.

Einberufung und
Vorgehen

Art. 21: ¹ Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird üblicherweise jedes Jahr im Frühling abgehalten.

² Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten einberufen und geleitet, oder falls dieser verhindert ist, durch den Vize-Präsidenten. Das vorgesehene Datum der Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern drei Monate zuvor mitgeteilt werden. Die Einladungen, zusammen mit der Traktandenliste, müssen mindestens drei Wochen zuvor versandt werden.

³ Die Abwesenheit eines Verbandes oder Vereins wird mit einer Busse bestraft, welche durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird.

⁴ Die Jahresberichte, die Rechnung des laufenden Geschäftsjahres und das Budget wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann ausschliesslich Themen behandeln, welche auf der mit der Einladung versandten Traktandenliste aufgeführt sind. Vorschläge von Mitgliedern zu Händen der Delegiertenversammlung müssen dem Zentralvorstand mindestens sechzig Tage vor der Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

⁶ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn:

- der Zentralvorstand dies im Interesse des FVS für Notwendig hält;
- mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, mit Angaben zu den Traktanden.

⁷ Die Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beträgt drei Wochen.

⁸ Über die an der Delegiertenversammlung geführten Debatten wird ein Protokoll geführt. Es muss die statuarische Gültigkeit der gefällten Beschlüsse ausweisen. Dieses Protokoll wird vom Präsidenten und dem Verfasser unterzeichnet.

b) Zentralvorstand

Zusammensetzung

Art. 22:¹ Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des FVS. Es setzt sich aus dem Zentralpräsidenten und mindestens acht weiteren Mitgliedern zusammen.

² Der Zentralpräsident und die Vorstandsmitglieder werden – auf Vorschlag eines Mitgliedes – durch die Delegiertenversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.¹

³ Wenn ein Mitglied des Zentralvorstandes seine Aufgabe vor Ablauf der Amtsdauer niederlegt, wird sein Nachfolger an der nächsten Delegiertenversammlung gewählt.¹

⁴ Wenn der Zentralpräsident sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer niederlegt, wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung für die Wahl eines Nachfolgers einberufen, vorausgesetzt die ordentliche Delegiertenversammlung findet nicht innerhalb der nächsten sechs Monate statt. Die Vertretung wird durch den Vize-Präsidenten gewährleistet. Der Interims-Präsident verfügt über die Kompetenzen des Zentralpräsidenten.

Aufgabenbereich und Kompetenzen

Art. 23: Der Zentralvorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellen der mittel- und langfristigen Zielsetzung;
- b) Bestimmung der Strukturen des FVS;
- c) Festlegen des Aktivitätsradius der Organe;
- d) Voranzeige des Verteilvorschlages der zusätzlich zu den unter Art. 7, Ziffer 5 erwähnten Gelder aus dem Sport-Toto;
- e) Entscheid über unvorhergesehene Ausgaben;
- f) Verabschiedung interner Reglemente, Weisungen und Vereinbarungen;
- g) Designation von Vertretern des FVS in der kantonalen Kommission für Sport;
- h) Designation der Mitglieder in den Arbeitsgruppen des Amtes für Sport;
- i) Designation der Kommissionsmitglieder;
- j) Designation der Arbeitsgruppen;
- k) Verabschiedung der Weisungen betreffend Unterstützungsgeldern des Sport-Toto;
- l) Designation des Kandidaten für den FVS-Preis;
- m) Wahl des Werkes für den FVS-Preis;
- n) Wahl der Seminarthemen;
- o) Verabschiedung von Veranstaltungskonzepten;
- p) Entscheid über alle Fragen, welche nicht in der Kompetenz anderer Organe liegen.¹

Einberufung und Abstimmungen

Art. 24:¹ Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten einberufen,

² Auf begründete Anfrage von mindestens vier Mitgliedern des Zentralvorstandes hin muss dieser innert zwei Wochen einberufen werden.

³ Ein Protokoll der Beschlüsse des Zentralvorstandes wird geführt.

⁴ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Beschlüsse des Zentralvorstandes werden mittels einfachem Mehr gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

¹ Änderungen vom 14. Mai 2003

¹ Änderungen vom 14. Mai 2003

⁶ Die Appellations- oder Geheim-Abstimmung kann von einem Drittel der Anwesenden verlangt werden.

Unterschrift

Art. 25: ¹ Der Zentralpräsident unterschreibt im Kollektiv mit einem Mitglied des Zentralvorstandes. Ist der Präsident verhindert unterschreibt der Vize-Präsident an seiner Stelle.

² Der Zentralvorstand kann die Unterschriftsberechtigung auch Dritten erteilen.

Aufgabenbereich des Zentralpräsident

Art. 25: ¹ Der Zentralpräsident ist verantwortlich für die Administration des FVS. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorsitz an der Delegiertenversammlung, den Präsidialkonferenzen sowie den Sitzungen des Zentralvorstandes und des Exekutivvorstandes;¹
- b) Überwachen des allgemeinen Geschäftsganges;
- c) Repräsentation des FVS gegen aussen.

² Ist der Präsident verhindert, wird er durch den Vize-Präsidenten vertreten. In seinen Repräsentationsfunktionen kann sich der Präsident auch durch ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes vertreten lassen.

c) Exekutivvorstand ¹

Zusammensetzung

Art. 26^{bis}: Der Zentralvorstand konstituiert aus seiner Mitte einen Exekutivvorstand welchem der Zentralpräsident, der Vize-Präsident, der Kassier, der Sekretär und ein weiteres Mitglied angehören. ¹

Aufgabenbereich und Kompetenzen

Art. 26^{ter}: Der Exekutivvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Delegiertenversammlung und der Präsidialkonferenz;
- b) Geschäftsführung;
- c) Führung der Dossiers (Übertragung an die kompetenten Organe);
- d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Präsidialkonferenzen;
- f) Kontakt mit den angeschlossenen Mitgliedern;
- g) Beziehung zu Behörden, dem Amt für Sport und den öffentlichen und privaten Institutionen;
- h) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- i) Einstellen von Mitarbeitern. ¹

d) Kommissionen ¹

Konstitution

Art. 27: ¹ Der Zentralvorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden. Er fixiert die Zielsetzung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

² Die Kommissionen setzen sich aus einem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden von einem Mitglied des Zentralvorstandes präsiert. Die andern Mitglieder werden durch den Zentralvorstand bestimmt.

³ Der Zentralvorstand legt den Aufgabenbereich der Kommissionen fest. ¹

¹ Änderung vom 14. Mai 2003

e) Präsidialkonferenz¹

Einberufung und
Aufgabenbereich

Art. 28:¹ Die Präsidialkonferenz wird je nach Bedarf einberufen. Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

² Die Präsidialkonferenz ist ein Beratungsorgan. Seine Rolle ist es, wichtige Geschäfte des Verbandes zu Handen des Zentralvorstandes oder der Delegiertenversammlung zu besprechen und vorzubereiten.¹

f) Kontrollorgan¹

Zusammensetzung und
Aufgabenbereich

Art. 29:¹ Die Delegiertenversammlung bestimmt jedes Jahr, gemäss einem vorgegebenen Turnus, zwei Mitglieder des FVS zu seinem Kontrollorgan.

² Das Kontrollorgan revidiert die Rechnung des FVS und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

³ Das Kontrollorgan leitet das Abstimmungsbüro der Delegiertenversammlung.

KAPITEL IV. Finanzen

Einnahmen, Mitglieder-
beiträge, Verwaltung

Art. 30:¹ Die Einnahmen des FVS stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Unterstützungsgeldern aus dem Sport-Toto;
- weiteren allfälligen Ressourcen.

² Jedes dem FVS angeschlossene Mitglied bezahlt gemäss Anzahl seiner Stimmen einen Beitrag, welcher jedes Jahr von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

³ Der Zentralvorstand verwaltet die Finanzen des FVS und verwendet die Mittel entsprechend dem Jahresbudget.

KAPITEL V. Administration

Funktion

Art. 31:¹ Die Administration wird durch das Sekretariat des FVS gewährleistet.

² Sie ist den Weisungen und der Aufsicht des Zentralvorstandes unterstellt.

³ Der Zentralvorstand bestimmt deren Struktur und Organisation.

KAPITEL VI. Schiedsgericht

Streitigkeiten
unter Mitgliedern

Art. 32:¹ Streitfälle unter Mitgliedern oder zwischen diesen und dem FVS werden dem Schiedsgericht vorgelegt, mit Ausnahme von Rekursen aus dem ordentlichen Gericht.

² Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Richtern zusammen, welche je von beiden Parteien bestimmt werden.

³ Das Verfahren wird eröffnet sobald eine der Parteien beim Zentralvorstand des FVS Anzeige gegen die Gegenpartei erstattet hat. Unter der Bedingung dass der FVS nicht Teil des Verfahrens ist, kann der Zentralvorstand des FVS eine Mediationssitzung einberufen oder kann den Parteien einen Vorschlag zur gütlichen Einigung unterbreiten. Falls innert sechzig Tagen seit Eröffnung des Verfahrens keine Einigung erzielt wird setzt der Zentralvorstand den beiden Parteien eine Frist von zwanzig Tagen, um deren Vertreter im Schiedsgericht zu benennen. Die beiden so bestimmten Richter wählen nun einen Präsidenten. Falls sich die beiden Richter nicht über die Wahl eines Präsidenten einigen können oder falls es eine Partei versäumt, innerhalb der gesetzten Frist einen Vertreter zu stellen, werden die fehlenden Nominierungen durch die kantonale Kommission für Sport vorgenommen.

⁴ Sitz des Schiedsgerichts ist Freiburg. Der Streitfall wird gemäss den allgemeinen Prinzipien der Zivilprozessordnung und gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Konkordates für schiedsgerichtliche Angelegenheiten geregelt.

⁵ Das Urteil des Schiedsgerichtes ist definitiv und nicht anfechtbar.

KAPITEL VII. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 33:¹ Die Statuten können revidiert werden, falls dies von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird oder auf Antrag des Zentralvorstandes.

² Damit eine Revision zustande kommt muss der Antrag mit einem qualifizierten 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Auflösung

Art. 34:¹ Die Auflösung des FVS kann ausschliesslich mit einer qualifizierten 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und zusätzlich müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

² Falls die Bedingungen unter Ziffer 1 nicht erfüllt werden muss innerhalb von drei Wochen erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden (Artikel 21, Ziffer 6). Diese trifft ihre Entscheidungen bei einer qualifizierten 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Bei einer Auflösung des FVS muss sein allfälliges Vermögen dem Staatsrat übertragen werden. Falls innerhalb von zehn Jahren kein Verband gegründet wird, der dieselben Ziele verfolgt, kann der Staatsrat über das Vermögen verfügen zur Unterstützung und Entwicklung des Sports.

In Kraft treten

Art. 35:¹ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. April 1996 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

² Sie ersetzen und annullieren die Statuten vom 25. Januar 1985, geändert am 26. April 1990.

³ Sie wurden durch die Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2003 geändert.

Freiburgischer Verband für Sport

Der Präsident:

Claude Longchamp

Der Sekretär:

Laurent Schneuwly

Freiburg, den 14. Mai 2003